Kapitel 14 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7alda adinana			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

14 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit MWEIMH zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 12 bei Kapitel 14 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	_	_	_	_
		Übrige Einnahmen				
231 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	76
231 20	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	_	_	_	108
232 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	_	_	_	_
232 11	018	Erstattungen von Versorgungslasten durch andere Länder	_	_	_	_
233 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	_	_	_	_
233 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch Gemeinden Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	13
236 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	_	_	_	_
237 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände	_	_	_	_
281 10	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	120 000	120 000	_	131
281 12	018	Beitrag des Landesbetriebes Geologischer Dienst NRW für Versorgungsberechtigte	1 736 000	1 714 600	+21 400	1 789
281 14	018	Beitrag des Materialprüfungsamtes NRW für Versorgungsberechtigte	636 900	650 800	-13 900	571
281 15	018	Beitrag des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW für Versorgungsberechtigte	2 211 600	2 184 700	+26 900	1 549
		Gesamteinnahmen Kapitel 14 900	4 704 500	4 670 100	+34 400	4 236

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 20:

Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs-und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NRW.S. 222)
 - b) für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131(F.
 1957) und die aufgrund der §§ 71e 71 k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmerinnen
 und Unterbringungsteilnehmer.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarung in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

Zu Titel 281 10:

Erstattungen Dritter aufgrund von Einzelvereinbarungen.

Kapitel 14 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Personalausgaben

		Personalausgaben				
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamten sowie deren Hinterbliebene	33 068 700	32 681 700	+387 000	31 508
443 01	841	Fürsorgeleistungen	400	400	_	_
443 02	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	4 798 200	5 783 600	-985 400	4 209
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverord- nung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegeperso- nen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs- empfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehöri-				
		ge	856 700	893 400	-36 700	751
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	_	73 200	-73 200	_
632 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	212 500	194 900	+17 600	212
633 00	841	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	18 600	19 700	-1 100	19
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen	_	_	_	_
636 20	841	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_	_	_
637 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	_	_	_	_
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_	_	_
		Gesamtausgaben Kapitel 14 900	38 955 100	39 646 900	-691 800	36 700

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger in 2015 (Stand: Dez. 2015) betrug 814 Personen. Für das Jahr 2017 wird mit 830 Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern gerechnet.

Neben der Anzahl der Versorgungsempfänger wurden auch die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 NRW berücksichtigt.

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG):

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigungen nach § 43 LBeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

Zu Titel 446 02:

Vorjahr mitveranschlagt bei den Titeln 446 03 - 446 05.

Zu veranschlagen sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger aufgrund der Pflegeversicherung.

Zu Titel 631 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. WV. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind hier Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 und die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu veranschlagen.

Zu Titel 633 00:

Aus diesem Titel können Versorgungsleistungen nach dem Versorgungskostenverteilungsgesetz erstattet werden.

Zu Titel 636 10:

Aus diesem Ansatz können den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 1 G 131 Rentenleistungen erstattet werden, die auf Nachversicherungen entfallen.